



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochtägl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 300.000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel- Nr. Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalte. Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/2 S. 20.000 M., 3/4 S. 10.000 M. Nichtmitglieder- preis: Die Zeile 250 M., 1/4 S. 80.000 M., 1/2 S. 40.000 M., 3/4 S. 20.000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Schiffegebühren 100 M. Bestells. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderf. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten. — Auf alle Preise 4000% Zuschlag.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 175 (R. 124)

Leipzig, Montag den 30. Juli 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Geldentwertung zwingt uns, die Außenstände, besonders die Anzeigenbeträge pünktlich zu bereinbaren, weil wir unseren Verpflichtungen ebenfalls pünktlich nachkommen müssen. Der Börsenverein arbeitet ohne Betriebskapital und kann auf die von ihm verauslagten Gelder nicht fernerhin etwa 8 Wochen (vom Abdruckstage bis zum Eingang der Beträge gerechnet) warten.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern dringend — Nichtmitglieder-Aufträge werden schon seit 1922 nur gegen Vorauszahlung der Anzeigenbeträge angenommen — bei Aufgabe von Anzeigen die entsprechenden Beträge durch Beifügung von Schecks gleichzeitig zu überweisen.

Durch die Verhältnisse gezwungen, dürfen wir wohl Verständnis für unsere Maßnahmen voraussetzen und hoffen, daß unserer Bitte entsprochen wird.

Leipzig, den 26. Juli 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner	Paul Nitschmann	Richard Binnemann
Mag Röder	Albert Diederich	Ernst Reinhardt.

Bekanntmachung.

Vom 1. August ab müssen bis auf weiteres 5000%

Steuerzuschlag auf alle Anzeigenpreise usw. erhoben werden.

Dieser Zuschlag gilt auch für die vor dem 1. August erteilten Aufträge, soweit diese noch nicht erledigt werden konnten (vorausbezahlte ausgenommen).

Leipzig, den 30. Juli 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.	Paul Nitschmann.	Richard Binnemann.
Mag Röder.	Albert Diederich.	Ernst Reinhardt.

Bayerischer Buchhändlerverein.

Organ des Börsenvereins.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins weist seine Mitglieder auf die Bekanntmachung des Deutschen Verlegervereins, der Deutschen Buchhändlergilde und des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Börsenblatt Nr. 151 hin und empfiehlt die Erhebung eines 15prozentigen Spesenzuschlages auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels an das Publikum.

Liefert der Verleger ausnahmsweise direkt an das Publikum, so ist derselbe zur Erhebung eines 10prozentigen Zuschlages ebenfalls verpflichtet, es wird jedoch dringend empfohlen, gleich dem Sortiment einen Gesamtausschlag von 15% zu erheben.

Die Verträge einzelner Firmen mit der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger bleiben in Kraft, liegen solche Verträge nicht vor, so ist der Sortimenter zur Erhebung eines 15prozentigen Spesenzuschlages auch auf die wissenschaftliche Literatur berechtigt.

Mit den nach früheren Verträgen bevorzugten Bibliotheken werden zwecks Durchführung der neuen Bestimmungen Verhandlungen gepflogen.

Die Ortsvereine unseres Vereinsgebietes werden gebeten, die genaue Durchführung der geschützten Zuschläge zu überwachen und alle Ausnahmen tunlichst zu beseitigen.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins.

Schöpping.	Stahl.	Jugendubel.
Schrag.	Mönnich.	Dr. Ament.

Bewertung von Sacheinlagen bei der Umwandlung von Buchhandlungen in G. m. b. H.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung ist bisher widerspruchlos angenommen worden, daß der Registerrichter bei der Prüfung der Anmeldung einer G. m. b. H. und des Statuts derselben zwar berechtigt ist, zu prüfen, ob der als Sacheinlage angegebene Gegenstand überhaupt einen Vermögenswert darstellt, daß er aber nicht die Befugnis hat, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob der angenommene Wert dem wirklichen Wert entspricht oder nicht. Nach der ganzen Konstruktion des Gesetzes, insbesondere nach der Art und Weise der Regelung der Eintragung, die lediglich von der Erfüllung der formellen Bedingungen abhängig ist, kann es auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß dieser Standpunkt der allein berechtigte ist. Selbst bei Eintragung einer Aktiengesellschaft ist dem Registerrichter nicht das Recht gegeben, die Eintragung abzulehnen, weil seiner Ansicht nach die Bewertung der Sacheinlagen eine unzureichende ist, d. h. daß man einen hinter dem wirklichen Wert zurückbleibenden Wert angenommen hat, sei es aus steuerlichen, sei es aus andern Gründen, obwohl doch der zur Eintragung angemeldeten Aktiengesellschaft gegenüber der Registerrichter weitergehende Befugnisse hat als gegenüber der zur Eintragung angemeldeten